

Kriegsteilnahme der deutschen Volksgruppen in der Deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) und ihre Hintergründe

Von Johann Wüsch (Kehl am Rhein)

In der Wochenschrift „Der Donauschwabe“, Folge 2 vom 12. Januar 1975, las ich, daß „... die donauschwäbische Geschichte noch nicht geschrieben ist.“ Es hätte vielleicht besser heißen sollen, daß dem Verfasser dieses doch bedeutsamen Aufsatzes noch nicht die letzte Periode unserer Geschichte bekannt war. Diese bedauerliche Lücke möchte ich mit meinen in den deutschen Archiven (besonders im Bundesarchiv zu Koblenz und im Bonner Auswärtigen Amt) getätigten langjährigen, mühevollen Aktenforschungen und mit meinen gründlichen Studien der einschlägigen Nachkriegsliteratur bürgerlicher und kommunistischer Provenienz schließen. Für jede meiner Argumente bringe ich in vorliegender Schrift entsprechende Quellenangaben, so daß sich jeder Zweifler von der Echtheit dieser Angaben selbst überzeugen kann. Und was die Beweiskraft und Richtigkeit der Angaben anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß fast alle die von mir gebrauchten Quellen den vertraglichen Vermerk der Dienststellen tragen, sie seien „geheim“ oder „streng geheim“ oder „für den Dienstgebrauch“ verfaßt worden, also nicht für Propagandazwecke der Nachwelt bestimmt waren, die aus diesen Gründen in Zweifel gezogen werden könnten.

Ich beginne mit der Veröffentlichung eines Abschnittes, den ich meiner sehr umfangreichen schriftlichen Nachlassenschaft entnahm, in dem Bewußtsein, daß ich mit diesen meinen Ausführungen in Gegensatz zum offiziellen Geschichtsbild gerate, das uns patentierte Zeitgeschichtler in Unkenntnis der Sachlage und im Sinne der Siegerjustiz, teils auch aus ideologischer Voreingenommenheit oder aus irgendwelchen anderen Gründen gezeichnet haben.

Der erwähnte Abschnitt trägt den Titel „Der Rechtscharakter der deutschen Volksgruppenorganisationen in Ungarn, im Unabhängigen Staat Kroatien und im Serbischen Banat, und das Verhalten der Volksgruppenführungen gegenüber den reichsdeutschen Einwirkungen in den Jahren 1933–1945“ und bildet den Inhalt einer 1964 an das Bundesinnenministerium gerichteten Denkschrift, die das Bundesarchiv zu Koblenz auf die Richtigkeit der Zitate geprüft hat.

Diese von mir verfaßte Denkschrift hat folgenden Wortlaut:

I.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen seien aus der politischen Geschichte der deutschen Volksgruppen in Ungarn und Jugoslawien einige wichtige Bemerkungen vorausgeschickt:

Die volksdeutsche Minderheit im Süden des ehemaligen Groß-Ungarn, etwa 2,0 Millionen Personen, wurde nach dem 1. Weltkrieg auf Ungarn, Rumänien und Jugoslawien aufgeteilt.

Kennzeichnend für diese deutschen Volksteile war:

1) Bis auf einen geringen Bruchteil an der jugoslawischen und ungarischen Westgrenze (2–3% ihres Gesamtstandes), bildeten sie eine nationale Minderheitsgruppe, die durch einen breiten Gürtel fremder Völker von ihrem Kernvolke getrennt und mit dem Schicksal ihres Wohnstaates unlösbar verbunden sind. Auf Grund dieser ihrer geographischen Lage und Siedlungsstruktur konnten sie nur staatsbejahend und ihren Heimatstaaten gegenüber loyal sein. Einer Irredenta fehlten jegliche objektiven Voraussetzungen.

2) Weder Deutschland noch Österreich, die nach einem verlorenen Krieg selbst erschöpft und hilflos am Boden lagen, haben das kurz nach Beendigung des 1. Weltkrieges einsetzende völkische Erwachen ihrer Konationalen jenseits der Grenzen angeregt. Daher muß man von den nationalen Bewegungen der Volksdeutschen im Südosten als von eigenständigen sprechen. Die Volksdeutschen kämpften – kurz gesagt – um die Erhaltung und Förderung ihrer biologischen, geistigen und materiellen Substanz, die von den Regierungen ihrer Heimatstaaten durch Entvölkerung, Unterwanderung, minderheitsfeindliche Gesetzgebung usw., die aber auch durch eigene innere Abnahme wie Geburtenrückgang, Materialismus, Lockerung der nationalen Bindekräfte usw. sehr ernst bedroht war. Erst in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre, besonders aber seit der Hinwendung der deutschen Wirtschaftspolitik nach dem europäischen Osten und Südosten (nach der Ottawer Konferenz 1930) begann das Weimarer Deutschland die volksdeutschen Einrichtungen und Organisationen in diesem Raume auch finanziell zu unterstützen. Da sie keine aggressiven oder weltanschaulichen Ziele verfolgte, verlangte die Weimarer Republik auch keine solchen von den deutschen Minderheiten. Sie ließ sich von der Erwägung leiten, „... daß die deutschen Volksgruppen im Südosten über ihre eigene Kraft hinaus berufen sind, durch Hebung des allgemeinen Kulturzustandes, durch Weckung wirtschaftlicher Bedürfnisse, durch Erweiterung des Geltungsgebietes der deutschen Verkehrssprache und durch Werbung für die deutschen Arbeitserzeugnisse als Schrittmacher der reichsdeutschen Wirtschaft zu dienen.“¹

Neben diesen wirtschaftlichen Erwägungen spielten auch solche humanitärer Natur und moralischer Verpflichtung mit einer Rolle. So lesen wir in einem Sitzungsprotokoll des Reichskabinetts vom 28. 10. 1928:

„Angesichts der furchtbaren Notlage der Volksgenossen in Bessarabien wird man sich ihrem Hilferuf umso weniger verschließen können, als sie gegenüber den deutschen Truppen im Weltkriege und den hungernden Kindern in Deutschlands Inflationszeit ihre treudeutsche Gesinnung durch die Tat bewiesen haben. Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß eine unbedingte Gewähr für die Rückzahlung der erbetteten Kredite nicht gegeben erscheint.“²

Die Geldunterstützungen kamen hauptsächlich von den einzelnen Ressortministerien.³ Das nationalsozialistische Regime in Deutschland versuchte, die Volksdeutschen im Südosten von den natürlichen Ursprüngen ihrer völkischen Bewegung abzulenken.

3) Die volksdeutschen Siedlungsgebiete in Südosteuropa lagen nicht im Bereiche der deutschen machtpolitischen Expansion.

In dem Affidavit vom 5. 2. 1947, Exh. Nr. 149, Doc. 189 im Fall XI sagte der deutsche Gesandte in Belgrad v. Heeren aus, er habe bei der Übernahme des Gesandtenpostens in Belgrad im Oktober 1933 den Auftrag erhalten, die freundlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien so nachhaltig wie möglich zu fördern und dabei seine Anstrengungen auf zwei Tatsachen aufzubauen: 1. auf dem Fehlen jeder territorialen Forderung und 2. auf Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen im beiderseitigen Interesse. Diese Zielsetzung blieb bis zum militärischen Staatsstreich am 27. März 1941 unverändert. Bis zum Staatsstreich zog die deutsche Politik gegenüber Jugoslawien, soweit er wußte, niemals die Notwendigkeit, die jugoslawische Einflusssphäre durch militärische Machtmittel zu sichern, ernstlich in Betracht.

4) Ihre völkische Bewegung entwuchs eigenen soziologischen Untergründen mit eigenem Ideengehalt, der von den Traditionen, dem christlichen Ideengut und der sozialen Struktur der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung (mehr als 80% der Volksdeutschen wohnten auf dem Lande) bestimmt und geformt war.

5) Ihre Spitzenorganisationen wurden gegründet:

a) in Jugoslawien vor dem Balkanfeldzug 1941:

1920: Schwäbisch-Deutscher Kulturbund (SDKB),

1922: Partei der Deutschen (PöD)

1936: Kultur- und Wohlfahrtsvereinigung der Deutschen

in Kroatien (KWVK)

1939: (Wahl Dr. Jankos zum Obmann des SDKB).

b) in Ungarn

1924: Ungarländischer Deutscher Volksbildungsverein

(UDV) (wurde 1940 von der ungarischen Regierung

aus opportunistischen Gründen aufgelöst)

1939: Volksbund der Deutschen in Ungarn (VDU) mit

Dr. Basch an der Spitze.

Nach dem Balkanfeldzug im April 1941 wurde die deutsche Minderheit Jugoslawiens zum 2. Mal nach dem 1. Weltkrieg aufgeteilt:

1. Das Deutschtum in der Batschka und im Übermurgebiet kam

zu Ungarn und wurde in den VDU eingegliedert.

2. Das ehem. jugoslawische Banat blieb unter Führung von Dr.

Janko bei Serbien unter der Militärverwaltung der deutschen

Besatzungsbehörden.

3. Das Deutschtum im Unabhängigen Staat Kroatien (USK) bil-

dete unter Altgayer die Deutsche Volksgruppe im USK.

4. Die deutsche Gruppe in Goritschee wurde 1942 ins Reich

ausgesiedelt, ebenso die Volksdeutschen aus Bosnien und

teilweise aus Serbien, während die Deutschen in Süd-Kär-

nten, Untersteiermark und Krain in den Gau Steiermark integri-

ert wurden.

Die volksdeutschen Organisationen dieser Staaten waren bis zum Ausbruch des deutsch-jugoslawischen Krieges im April 1941 nach den Landesgesetzen auf demokratischer Grundlage aufgebaut; aus ihren Vollversammlungen gingen die Volksgruppenführer durch freie Wahlen hervor. Sie wurden nicht von Berlin willkürlich aufgezogen und eingesetzt.

Nach der Zerschlagung Jugoslawiens wandelten sich die völkischen Organisationen in „Volksgruppen“ um. Von ihren Staaten – mit Ausnahme Ungarns – erhielten sie den Rechtsstatus juristischer Personen öffentlichen Rechts, und sie entfalteten ihre Tätigkeit bis zum Zusammenbruch 1944/45 nach autoritären Grundsätzen.

II.

Die Volkstumsorganisationen und die Volksgruppengesetze der deutschen Volksgruppen im Unabhängigen Staat Kroatien (= USK) und im Serbischen Banat waren nach dem Balkanfeldzug im April 1941 auf dem Führerprinzip aufgebaut. Für den USK s. die Staatsgesetze:

a) Gesetzesverfügung über die vorläufige Rechtsstellung der

deutschen Volksgruppe, verkündet im kroatischen Amts-

blatt Nr. 56 vom 21. 6. 1941;⁴

b) Gesetzesdekret über die Rechtsstellung der Volksgruppen-

fürher der Deutschen Volksgruppe im USK, verkündet im

Amtsblatt Nr. 166 vom 30. 10. 1941;⁵

Verordnungen des Volksgruppenführers:

c) Vorläufige Organisationsbestimmungen der Volksorganisation der Deutschen Volksgruppe in Kroatien vom 14. 5. 1941 mit späteren Ergänzungen, verkündet im Verordnungsblatt der Deutschen Volksgruppe Nr. 1 vom 14. 5. 1941⁶ (spätere Änderungen und Ergänzungen ebenfalls in den Verordnungsblättern), darin:

Punkt 2: „Die Führung und die gesamte Arbeit der Volks-

gruppe ist auf dem unbedingten Führungsgrundsatz

aufgebaut.“

d) Anordnung über Anerkennung der Volkszugehörigkeit, verkündet im Verordnungsblatt Nr. 6 vom 20. 10. 1941⁷ darin:

Punkt 1: „Die Volksgruppe ist keine auf Grund eines von

Menschen erdachten Gesetzes oder irgendwel-

cher Satzungen geschaffene Organisation, son-

dern eine blutgebundene Gemeinschaft, in die

man hineingeboren wird und aus der man nicht

austraten kann, außer man wird aus ihr wegen

Volksverrates ausgestoßen.“

Punkt 2: „Danach gehören zur Deutschen Volksgruppe

und somit zum deutschen Gesamtvolk alle auf

dem Gebiet des USK lebenden (deutschen) Men-

schen...“

Für das Serbische Banat:

e) Verordnung vom 19. 7. 1941 über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe in Serbien;⁸

f) Verordnung vom 6. 8. 1943 über die Rechtsstellung der deut-

schen Volksgruppe im Banat und Serbien, veröffentlicht im Amtsblatt der serbischen Ministerien Nr. 66.⁹

In beiden Staaten erhielten die Volksgruppen den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts (s. a) Punkt 2 und e) Punkt 2).

Ihre Befugnisse leiteten die Volksgruppenführer fortan nicht mehr aus den früheren, nach demokratischen Grundsätzen gegebenen Satzungen ihrer Spitzenorganisationen (SDKB und KWVK), aus denen sie durch Wahlen hervorgingen, ab, sondern lediglich aus diesen Volksgruppengesetzen, die während des Krieges durch Dekrete und Verordnungen der kroatischen bzw. serbischen Regierung noch erweitert und ergänzt wurden.

In den wirtschaftlichen Genossenschaften herrschte bis zuletzt das Prinzip der freien Wahl der Funktionäre.

Anders lagen die Verhältnisse in Ungarn. Hier war die volksdeutsche Spitzenorganisation, der Volksbund der Deutschen in Ungarn (= VDU), bis zum Zusammenbruch 1944/45 auf verfassungsmäßiger Grundlage mit demokratischen Spielregeln aufgebaut und unterlag der Oberaufsicht des ungarischen Innenministers, der gegen den Volksbund in bestimmten Fällen vorgehen, u. a. wegen staatsfeindlicher Arbeit, „seine Tätigkeit aufheben oder ihn endgültig auflösen kann“.¹⁰ Besondere, das Deutschtum betreffende Ausnahmegesetze gab es bis 1940 in Ungarn nicht. Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Ungarn und Deutschland, das sog. Wiener Abkommen vom 30. 8. 1940¹¹, gewährleistete der deutschen Volksgruppe eine in internen Angelegenheiten weitgehende Selbstverwaltung „unter Berücksichtigung der bezüglichen allgemeinen Vorschriften“ (II/a des Abkommens), aber es verlieh dem VDU keinen Charakter einer autoritären Institution. Die Satzungen des VDU blieben auch nach dem Wiener Abkommen staatsrechtlich in Kraft; die Anwendung des § 19 der Volksbundsatzungen, d. h. die Auflösung des Vereins wegen Verletzung der Loyalität gegenüber dem ungarischen Staate, hätte daher nicht als Vertragsbruch bezeichnet werden können.

Durch die Ratifizierung des zwischenstaatlichen Vertrages seitens des ungarischen Parlaments wurde dieser, nach der ungarischen Verfassung, als integrierender Teil in den Corpus Juris Hungarici transferiert. In der ungarischen Rechtspraxis wurde der VDU als eine durch das öffentliche Recht organisierte, durch Rechtsnorm gebildete, mit dem Status der juristischen Person ausgestattete Institution öffentlichen Rechts anerkannt und behandelt.¹²

Im Wiener Abkommen wurde die Führung des VDU schlechthin mit der Volksgruppenführung identifiziert. Sofort nach Abschluß des Wiener Vertrages erteilte Himmler dem Volksgruppenführer Dr. Basch Weisungen hinsichtlich des Aufbaus der VDU als Führungsorganisation für die gesamte deutsche Volksgruppe in Ungarn.¹³ Daß beim Abschluß des Wiener Abkommens auch machtpolitische Ingerenzen des Reiches ins Gewicht fielen, kommt im Kommentar der VoMi zum Punkt II des Vertrages, nach welchem die Zugehörigkeit zur Volksgruppe von der Führung des VDU bestimmt wird, zum Ausdruck. Der Kommentar der VoMi lautet:

„Die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Deutschtum erfolgt intern durch das Gesamtdeutschtum, d. h. in Zusammenarbeit mit dem Reich, formell nach außen mit Rücksicht auf die ungarischen Gesetze durch den Volksbund der Deutschen in Ungarn.“

Praktisch wird das Verfahren so durchgeführt, daß Dr. Basch von hier genaue Anweisungen für die Anerkennung erhält und daß er in allen Zweifelsfällen die Unterlagen zur Entscheidung nach hier einzureichen hat...“¹⁴

Die Abteilung Deutschland, D VIII im Auswärtigen Amt, zog aus dem Abkommen den Schluß, daß

... es heute keine Vorgänge innerhalb der deutschen

Volksgruppe in Ungarn gibt, die nicht im direkten außenpoliti-

schen Interesse des Reiches liegen...“¹⁵

Das Wiener Abkommen wurde ohne Zutun und vorherige Befragung des VDU abgeschlossen.¹⁶ Es erhielt seine Rechtswirksamkeit für das ungarische Staatsgebiet in der Form, daß das kgl. ung. Ministerium in seiner Verordnung Zahl 8490/1940 M. E. es unterzeichnete und das Protokoll des „Deutsch-ungarischen Minderheitsabkommens“ im amtlichen ungarischen Gesetzblatt am 28. November 1940 veröffentlichte, nachdem die ungarische Gesetzgebung dieses Abkommen mit dem G. A. 26: 1940 gutheißend zur Kenntnis genommen hatte.¹⁷

(Fortsetzung in 2 Wochen)

1) BA: R 431/129. Vertrauliches Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. 8. 1931 an den „Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in Rheinland und Westfalen“, Düsseldorf;

2) BA: R 43 I/129;

3) BA: R 43 I/129, darin mehrere Auszüge aus Niederschriften über Ministerbesprechungen aus den Jahren 1928, 1931–1933;

4) BA: Ost-Dok. 16 VI A 3/161; desgl. R 2 / 15704;

5) BA: Ost-Dok. 16 VI A 3/174; desgl. R 2 / 15704;

6) BA: Ost-Dok. 16 VI B 1 / 239;

7) Sattler, Wilhelm, Die deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien, 1943, S. 93 f.;

8) Pol. Arch.: Inland II g D VIII 146/42;

9) BA: Ost-Dok. 16 VI A 4 / 227;

10) § 19 der Satzungen des VDU. Ein Exemplar der Satzungen im Privatbesitz des Herrn Dr. Ginder, Leiter der HAST Ungarn, Stuttgart-O., Neckarstr. 193;

11) BA: R 2 / 15716;

12) Urteil des königl. ung. Gerichtshofes zu Pécs/Fünfkirchen vom 25. 6. 1943 unter Nr. Pf. 2276/1943-6 i. S. Johann Kungl gegen den VDU, weiter das Rechtsgutachten dazu von Univ.-Prof. Dr. Szasz Istvan, ehem. Professor der Internationalen Rechtsakademie in den Haag, ehem. Mitglied des gewählten Internationalen ständigen Gerichts in den Haag. Beide Texte in beglaubigter Übersetzung (Fotokopie) im

BA: Ost-Dok. 16 Un I/6;

13) BA: Sammlung Schumacher/344;

14) BA: Sammlung Schumacher/344;

15) Pol. Arch.: Inland II g Bd. 272;

16) BA: Sammlung Schumacher/344;

17) Steitzer, Stefan in: Nationalsozialistische Monatshefte, Apr. 1941;

Kriegsteilnahme der deutschen Volksgruppen in der Deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) und ihre Hintergründe

Von Johann Wüsch (Kehl am Rhein)

(1. Fortsetzung)

Die Gliederungen der Volksgruppen in Ungarn, USK und Serbischem Banat wie die Deutsche Jugend, Deutsche Mannschaft, Frauenschaft, Volkshilfe u. a. m. wiesen in ihrem Aufbau und ihren äußeren Formen gewisse Parallelen zu Organisationen der NSDAP auf, es kann aber aktenmäßig nicht festgestellt werden, daß sie mit diesen reichsdeutschen Formationen organisatorisch verbunden waren oder mit ihnen im engeren Kontakt standen.

Der Stellvertreter **Hitlers, R. Hess**, verfügte sogar in seiner Anordnung Nr. 5/39 vom 3. 2. 1939:

„Ich verbiete hiermit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden jede Betätigung in der Volkstumsarbeit im Ausland.“¹⁸

Noch weniger kann man von Beziehungen zur Auslandsorganisation der NSDAP sprechen. In einer Aufzeichnung vom 25. 9. 1941 für **Ribbentrop** versicherte Bohle:

„... Ich darf betonen, daß irgendeine Einflußnahme der Auslands-Organisation auf volksdeutsche Belange nicht stattgefunden hat und selbstverständlich auch in der Zukunft nicht stattfinden wird.“¹⁹

Die von der VoMi im Winter 1940/41 angeregte Errichtung von SA-ähnlichen Formationen in der jugoslawien-deutschen Volksgruppe wurde auf Bitte des Volksgruppenführers **Dr. Janko** und auf energische Intervention des deutschen Gesandten **v. Heeren** abgestoppt und der Organisator, der volksdeutsche **Halwax**, der in gleicher Zeit vom Chef des SS-Hauptamtes mit illegaler Werbung von jungen volksdeutschen Männern in Jugoslawien beauftragt war, nach Deutschland abgeschoben.²⁰

Ebenso ist aus dem Aktenmaterial des Bundesarchivs nicht ersichtlich, daß Volksgruppenfunktionäre, einschließlich des obersten Führergremiums, Mitglieder der NSDAP waren. Den Volksgruppen dieser Staaten fehlte eine aus strenger Auswahl hervorgegangene Eliteorganisation wie die NSDAP im Reich, die als politische Willensträger die weltanschauliche und politische Gestaltung des Deutschland vollzog. Von der „Nationalsozialistische Deutsche Gefolgschaft in Kroatien“ (NSDGK) im USK, die als solche gedacht war, wurden nur die Satzungen verkündet,²¹ die Organisation selbst aber wurde trotz wiederholter Mahnung der VoMi nie ins Leben gerufen.

Durch ihre nachgeordneten Organe (Ortsgruppen-, Kreis- und Gebietsleitungen) versuchten die Volksgruppenführungen mit mehr oder weniger Erfolg auch den kommunalen Verwaltungsdienst in den deutschen Mehrheitsgemeinden zu überlagern, was bei den Behörden und Kirchen Anstoß und Ärger verursachte.

In öffentlichen Versammlungen, Kundgebungen usw. bekannten sich die Führer und Funktionäre der Volksgruppen laut und hemmungslos zu **Hitler**, Großdeutschland und zur nationalsozialistischen Weltanschauung, bei gleichzeitiger Betonung ihrer Treue und Loyalität zu ihren Heimatstaaten, die Deutschlands Verbündete waren.

III.

Nach zunehmender Engagierung des Dritten Reiches im europäischen Südosten und später, nach 1941, nach Verschlechterung der deutschen Front und Ersatzlage verstärkten die Reichsstellen ihre Anstrengungen, die hier siedelnden Volksdeutschen (= VD) unter ihre Kontrolle zu bringen, um deren wirtschaftliches und militärisches Potential für die Kriegswirtschaft und den Krieg in größtmöglichem Maße auszuschöpfen.

Die Exploitation auf dem wirtschaftlichen Gebiete erfolgte durch Finanzierung und Kontrolle der volksdeutschen Wirtschaft, Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion und des Exportes, Majorisierung der volksdeutschen Banken durch reichsdeutsche Finanz- und Prüfungsstellen u. a. m.²²

Durch die Finanzierung der bürokratisch maßlos aufgebauchten Volksgruppenorganisationen über den VDA und den Reichsschatzmeister der NSDAP – die reichsdeutschen Zuschüsse zur Erhaltung der volksdeutschen Organisationen und Einrichtungen überwogen um das vielfache die Eigenaufwendungen der Volksgruppen²³ gerieten die Volksgruppen in eine finanzielle Abhängigkeit, die schließlich in ein Gewaltverhältnis des Reiches über die Volksgruppen ausartete. Dieses Verhältnis wie auch die volksgruppenrechtlich begründete Autorität der Volksgruppenführungen gegenüber den Volksgruppenangehörigen nutzte besonders das SS-Hauptamt für seine Ziele aus. Schon Mitte 1939 glaubte der Stellvertreter des Chefs der VoMi, **Dr. Behrends**, erklären zu können: „Die Volksgruppenführer erfreuen sich im allgemeinen einer unumstrittenen Autorität und stehen als bedingungslose Befehlsvollzieher der Berliner Zentrale (VoMi) gegenüber.“²⁴

Als erster Nutznießer der Situation in den Volksgruppen meldete sich der Reichsführer **SS Himmler**, der in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums der eigentliche Schöpfer dieser Situation war. Welche Gründe ihn dazu bewogen, geht aus dem Schreiben eines seiner wichtigsten Mitarbeiter, des Chefs des SS-Hauptamtes, **SS-Obergruppenführer Berger** an **Himmler** vom 13. 10. 1943 hervor:

„Die Volksdeutschen und Germanen sind die Letzten, bei denen wir bei längerer Dauer des Krieges noch einen Ersatz zusätzlich herausholen können.“²⁵

Die gleiche Auffassung vertrat auch der Unterstaatssekretär **Luther** im A. A. Am 27. 8. 1942 berichtete er **Ribbentrop**:

„Auf Befehl des Führers soll die Waffen-SS weiter ausgebaut und damit zahlenmäßig verstärkt werden. Da Wehrpflichtige im Reich aber kaum noch eingezogen werden können, muß die Waffen-SS auf die Volksdeutschen zurückgreifen.“²⁶

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, mußten zunächst

1) die Volksdeutschen psychologisch auf ihre Aufgaben vorbereitet werden, wobei „... gleichgültig ist, ob sie heute schon stramme Nationalsozialisten sind oder nicht ... Deutschland habe gar kein Interesse daran, daß die Südoststaaten den deut-

schen Volksgruppen ein kodifiziertes Recht schenken.“²⁷ Als ihre erste Aufgabe betrachtete die VoMi, in den Volksgruppen Männer zu finden, „die bereit waren, den von Berlin gegebenen Befehlen blindlings zu folgen.“²⁸

2) bei den Regierungen der Südoststaaten die erforderliche Rechtsgundlage zur bedingungslosen Unterstellung der Volksgruppen unter die Befehlsgewalt des Reiches geschaffen werden. Dazu dienten das bereits besprochene Wiener Abkommen von 1940 für Ungarn, weiter die zwischenstaatlichen Verträge mit Ungarn, Kroatien, Rumänien und der Slowakei zur Heranziehung der Volksdeutschen zur Waffendienstleistung in der Waffen-SS. Für die Volksdeutschen im besetzten Serbischen Banat verkündete **Himmler** kraft seiner von **Hitler** erteilten Vollmacht „die allgemeine völkische Wehrdienstpflicht“.²⁹

Diese zwischenstaatlichen Verträge kamen in direkten Verhandlungen der Reichsregierung mit den Regierungen der Südoststaaten, ohne vorherige Befragung und Mitwirkung der Volksgruppenführungen zustande. In Auswirkung der Verträge haben der Chef des SS-Hauptamtes und der VoMi-Leiter unter Zustimmung des Auswärtigen Amtes am 29. 8. 1942 das Werbungsverfahren in den Volksgruppen festgelegt, nach welchem die VoMi den Befehl zum Beginn der Werbung erteilt, während die Volksgruppenführer die volle Verantwortung für die Durchführung der Werbung und die gesamte Bereitstellung der Freiwilligen in größtmöglicher Zahl tragen; sie unterzeichnen die Aufrufe zur Werbung.³⁰

Über die Rechtsnatur der „völkischen Wehrpflicht“ wurden in den Dienststellen des Reichsführer-SS und des OKW verschiedene Ansichten vertreten, ohne zu einer eindeutigen konkreten Feststellung zu gelangen.³¹

Obwohl

a) das SS- und Polizeigericht Belgrad bereits am 14. 8. 1942 erkannte, daß der Charakter der SS-Freiwilligen-Division Prinz Eugen im serbischen Banat nicht mehr der eines Freiwilligen Verbandes sei und das SS-Hauptamt Amt A I am 8. 9. 1943 diese Rechtsansicht sich zu eigen machte.³²

b) der deutsche Gesandte in Agram/Kroatien in seinem Schreiben vom 23. 1. 1943 berichtete, daß es sich bei den SS-Rekrutierungen in Kroatien nicht um „eine Freiwilligen-Aktion handelt, sondern um eine vom Reichsführer-SS befohlene, vom Reichsaußenminister gebilligte und damit gegen die hier geltend gemachten Bedenken vorgeschriebene Maßnahme einer allgemeinen Rekrutierung der Wehrfähigen der deutschen Volksgruppe in Kroatien“³³ – vertrat das Hauptamt SS-Gericht den Standpunkt, daß die Anordnung einer allgemeinen völkischen Wehrpflicht weniger eine rechtliche Frage als eine solche von politischer Bedeutung sei und daß der Grundsatz der Freiwilligkeit bei den SS-Anwerbungen wegen außenpolitischer Auswirkungen beizubehalten sei.³⁴

Himmler verfolgte unbeirrt sein Ziel. Die Aufstellung der Waffen-SS in den besetzten und befreundeten Ländern erfolgte unter grober Mißachtung der Landesgesetze. **Brück** erklärte er: „Sie können sich wehren, das ist mir völlig gleichgültig. Wir machen es auf jeden Fall ...“³⁵ Dem persönlichen Adjutanten des RFSS schrieb **Berger**: „Der RFSS hat für die Volksgruppe im serbischen Raum – also **Dr. Janko** – die allgemeine Wehrpflicht verkündet. Das serbische Gebiet ist deutsches Hoheitsgebiet, da von Deutschland besetzt. Staatsrechtlich ist gegen diese Verkündung überhaupt nichts einzuwenden, abgesehen davon, daß sich ja kein Mensch darum kümmert, was wir unten mit unseren Volksdeutschen tun ...“³⁶

Dennoch spricht **Dr. Janko** in seinem Schreiben an **Himmler** vom 1. 6. 1942 seinen Dank dafür aus, „... daß Sie mir durch die Aufstellung der Division (Prinz-Eugen) die Möglichkeit gegeben haben, die Männer der Volksgruppe im Banat und Serbien durch die großartigste Schule gehen zu lassen, die es gibt ...“ Den moralischen Wert des Dankes des Volksgruppenführers kann man nur dann richtig abschätzen, wenn man berücksichtigt, daß **Himmler** kurz darauf, am 10. 8. 1942 in seinem an **Lorenz** gerichteten Schreiben höchst unwillig vermerkt, **Janko** stehe auf dem Standpunkt, daß eine Rechtspflicht der Volksdeutschen seiner Volksgruppe zum Wehrdienst nicht bestehe (s. weiter oben).

Mit derselben Rücksichtslosigkeit verfuhr **Himmler** auch gegen die Selbsthilfeformationen der Volksgruppen (Prinz-Eugen-Division, Einsatzstaffel, Heimatwacht usw.), die die Volksgruppenführer mit Zustimmung der Regierungen ihrer Heimatstaaten aus akuter Notwehr gegen die Partisanenüberfälle auf volksdeutsche Siedlungen errichteten. So schrieb **Himmler** am 13. 7. 1942 an den VoMi-Leiter, **SS-Ogruf. Lorenz**:

„Es handelt sich jetzt darum, daß die deutsche Wehrkraft und vor allen Dingen die Wehrkraft der SS gestärkt wird und nicht, daß mit hundert Ausreden einzelne weiche Leute a) sich eine Privatwehrmacht halten, b) einzelnen Drückebergern die Gelegenheit geben zu tun, als ob sie Wehrdienst leisteten, während sie aber schön bei Müttern zu Hause bleiben.“³⁷

Planmäßig hat er diese volksdeutschen Selbstschutzformationen „gleichgeschaltet“, in die Waffen-SS eingereiht, der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterworfen und ihre Ergänzungsstellen (das Wehrbezirkskommando in **Vinkovci/Kroatien** und das Ergänzungsamt der Volksgruppe in **Großbetschkerek/Serbisches Banat**) entmachtet.

Während die Volksgruppenführung im besetzten Serbischen Banat in ihren Handlungen weitgehendst von den an keine politischen Rücksichten gebundenen Reichsstellen und Besatzungsbehörden beeinträchtigt wurde, in Ungarn die Volksgruppenführung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Einvernehmen und nach Weisungen der Reichsstellen zu handeln hatte (der Volksgruppenführung war ein SD-Offizier als ständiger Beobachter beigeordnet), wurde die Volksgruppenführung in Kroatien Mitte 1943 unmittelbar der Befehlsgewalt des Beauftragten **Himmlers**, **SS-Gruf. Kammerhofer**, untergeordnet, selbst unter Ausschuß der VoMi und der Gesandtschaft. Damit wurde, wie **Kasche**

schreibt, eine mit polizeilichen Aufgaben betraute Dienststelle in die Volksgruppenpolitik umfassend eingeschaltet. „Ich ordne an“, heißt es im Befehl **Himmlers** vom 16. 7. 1943, „1. Der Volksgruppenführer **Altgayer** verläßt sofort den Wehrdienst und nimmt seine Stelle als Volksgruppenleiter wieder an. 2. Bis auf weiteres ist die Volksgruppe im Land organisatorisch und intern dem Beauftragten des Reichsführer-SS Kroatien unterstellt. In allen staatlichen Dingen ist sie entsprechend den Gesetzen selbstverständlich nur dem kroatischen Staat unterstellt. 3. Der Dienstweg des vorgesetzten Hauptamtes Volksdeutscher Mittelstelle zur Volksgruppe und umgekehrt läuft in allen organisatorischen und innervolksdeutschen Fragen über den Beauftragten des Reichsführer-SS in Kroatien ...“³⁸

Im Nürnberger Prozeß wurde dem Chef des SS-Hauptamtes, **SS-Ogruf. Berger** zur Last gelegt:

„Wo es keine ‚Volksdeutsche Gruppe‘ gab, die halbwegs passabel geführt war, die Bergers Erwartungen entsprochen hätte, dort organisierte er sie; wo die Volksdeutsche Gruppe (Anmerkung: gemeint ist die Volksgruppenführung) sich übernommen hatte oder den Erwartungen bezüglich der allgemeinen Werbung ihrer jungen Männer nicht entsprach, dort zog er sie zur Verantwortung³⁹ oder aber er übergab sie vollkommen, und wo etwas zu tun war, tat er es selbst. Dieser Angeklagte profitierte nicht nur als Mitverschwörer an dem Zwang, den andere ausübten, nämlich die Volksdeutsche Gruppe, sondern seine Ämter selbst übten einen unmittelbaren Zwang auf fremde Staatsbürger aus ...“⁴⁰

IV.

Widerstand der Volksgruppenführungen

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß es den Machthabern des Dritten Reiches gelungen war, die deutschen Volksgruppen in den Südoststaaten durch verschiedene Staatsakte, zwischenstaatliche Verträge, erzwungene Volksgruppengesetze und durch unmittelbare Gewaltanwendung unter ihre bedingungslose Herrschaft zu zwingen.

Es kann weiter kein Zweifel darüber bestehen, daß sich die Reichsstellen dabei der Volksgruppenführungen als Durchführungsorgane für ihre Ziele bedienten. Bleibt zu untersuchen, inwieweit die Volksgruppenführungen selbst, aus eigenem Antriebe, zu dieser Entwicklung beigetragen und sich damit eines echten Vorsatzes schuldig gemacht haben.

Bei der Prüfung dieser Fragen müssen folgende Fakten beachtet werden:

1) betreffend die deutsche Volksgruppe im Serbischen Banat:

a) **Dr. Janko**, Volksgruppenführer im Serbischen Banat, vertrat den Standpunkt, daß eine Rechtspflicht zur Dienstleistung in der deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) für die Angehörigen seiner Volksgruppe nicht bestehe. Diese einem offenen Widerstand gleichkommende Rechtsansicht löste in den Dienststellen des RFSS eine wahre Konstellation aus.⁴¹ **Himmler** selbst reagierte mit folgendem Schreiben an den VoMi-Leiter, **SS-Ogruf. Lorenz**, vom 10. 8. 1942:

„Aus einem Gerichtsakt, der mir über einen Volksdeutschen aus dem Banat bzw. Serbien vorgelegen hat, entnahm ich, daß der Volksgruppenführer **Janko** auf dem Standpunkt steht, eine Rechtspflicht der Volksdeutschen seiner Volksgruppe zum Wehrdienst bestünde nicht.“

Ich bitte, **Janko** darüber mündlich aufzuklären, daß ich als der vom Führer für die Volksdeutschen in der Welt die Wehrpflicht für diese Volksgruppen erklärt habe, daß jedoch aus außenpolitischen Gründen von einer Veröffentlichung dieser Erklärung abgesehen wurde. Der Herr Volksgruppenführer hat jedoch darüber im Bilde zu sein und den entsprechenden Standpunkt auch seinen Volksgenossen gegenüber zu vertreten. Es ist unmöglich, daß Deutsche in Europa irgendwo als Pazifisten herumhocken und sich von unseren Bataillonen beschützen lassen ...“⁴²

(Fortsetzung in 2 Wochen)

18) BA: Sammlung Schumacher/355;

19) BA: NS 19/186; vergl. Sammlung Schumacher/293;

20) Pol. Arch.: Kult A, Inland II g Bd. 249; Dr. Jankos Bericht im BA: Ost-Dok. 16 Ju V/17;

21) Verordnungsblatt Nr. 8 vom 31. 12. 1941;

22) s. darüber die Aktenbestände des Reichsfinanzministeriums im BA: R 2 / 15706 – 15711 betr. die Tätigkeit der „Vereinigten Finanzkontore“ GmbH;

23) s. Pol. Arch.: Inland II g Bd. 257: Haushaltsplan der deutschen Volksgruppe in Kroatien; Bd. 268: Haushaltsplan der Volksgruppe in Serbien und der Slowakei; Bd. 275 und 276: Etat der Volksgruppe in Ungarn;

24) BA: ZSg 101/34, Informationsbericht Nr. 57 v. 8. 6. 1939. Unterstreichungen in den wörtlichen Textzitate sind nicht im Text enthalten, sondern stammen vom Verfasser. Das gilt auch für folgende Zitate!

25) BA: NS 19/416;

26) Pol. Arch.: Inland II g Bd. 309;

27) Erklärung **Dr. Behrends**, des Stellvertreters des VoMi-Leiters, siehe BA: ZSg 101/34, Informationsbericht Nr. 48 vom 16. 5. 1939;

28) ebda.;

29) BA: Sammlung Schumacher/345; hier sind die Rechtsgrundlagen für die Einberufung der volksdeutschen Wehrpflichtigen zur Waffen-SS in den einzelnen Staaten angeführt;

30) Pol. Arch.: Inland II g Bd. 309, **Luthers** Telegramm vom 15. 9. 1942 D VIII 420 g an die deutschen Gesandtschaften in Agram, Belgrad, Budapest, Preßburg und Kopenhagen (Diplomgerma).

31) BA: Sammlung Schumacher/345;

32) ebda.;

33) Pol. Arch.: Inland II g Bd. 307;

34) BA: Sammlung Schumacher/345;

35) Hauptkriegsverbrecher-Prozeß, Doc. 1919 – PS, Ankl. Exh. 2368;

36) BA: Sammlung Schumacher/345;

37) BA: Sammlung Schumacher/345;

38) Pol. Arch.: Inland II g 2158, Schreiben **Wagners** vom 12. 8. 1943 an den Staatssekretär.

Kriegsteilnahme der deutschen Volksgruppen in der Deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) und ihre Hintergründe

Von Johann Wüsch (Kehl am Rhein)

(2. Fortsetzung)

Himmler sah in Jankos Ansicht also mehr als eine rechtliche Auslegung: schlechthin ein Zeichen des Bestrebens der Volksgruppenführungen im allgemeinen, ihre Volksgruppen aus dem Kriege herauszuhalten. Die Anklagebehörde in Nürnberg berief sich ausdrücklich auf diese Rechtsmeinung Dr. Jankos und auf die rigorosen Aushebungen volksdeutscher Männer für die Waffen-SS in Kroatien durch das Ergänzungsamt der Waffen-SS, als sie die „Freiwilligkeit“ der Volksdeutschen als bloße Vorspiegelung, bewußte Täuschung und Irreführung bezeichnete.⁴³

b) Dr. Janko war nicht für die Heranziehung der Angehörigen der deutschen Volksgruppe zur Bildung einer SS-Division im Banat (der Prinz-Eugen-Division). Sein ursprünglicher Plan war, eine volksdeutsche Heimwehr aufzustellen, die nur im Banat zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und unter seiner Verfügungsgewalt eingesetzt werden sollte. Selbst nach Bergers Aussagen in Nürnberg war die Prinz-Eugen-Division nicht als Division gedacht, sondern als eine Selbstschutzeinheit für das „gesamte slawische Banat“.⁴⁴ Die rechtliche Grundlage dazu leitete Dr. Janko aus der Verordnung vom 19. 7. 1941 der serbischen Kommissarischen Regierung über die Rechtsstellung der deutschen Volksgruppe im Banat und Serbien ab und nicht aus einer evtl. Vollmacht oder einem Auftrag Berlins.⁴⁵ Berlin verwarf seine Konzepte.⁴⁶

Der „Aufruf“ an die Deutschen des Banats zum Eintritt in die Prinz-Eugen-Division stammte nicht von Dr. Janko, obwohl er diesen befehlsgemäß unterzeichnete. Deutlich geht dies aus Himmlers Schreiben an Lorenz vom 24. 1. 1942 hervor:

„Lieber Werner! Meyssner ist nunmehr als Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt. Er fährt heute Abend nach Serbien ab. Ich bitte Sie, Montag oder Dienstag ebenfalls herunterzufahren und den von mir verfaßten Aufruf an die Volksdeutschen in Serbien und im Banat, den Sie am Montag mit vollzogener Unterschrift in Händen haben werden, mitzunehmen. Der Aufruf wird am besten, wenn Sie mit der Volksgruppenführung gesprochen haben, durch den Höheren SS- und Polizeiführer in allen Dörfern angeschlagen und verbreitet.“⁴⁷

c) Dr. Janko machte gleich zu Beginn der Aufstellung der Prinz-Eugen-Division auf die schwerwiegenden Folgen aufmerksam, die eine rigorose Einberufung der Volksdeutschen in der volksdeutschen Wirtschaft nach sich ziehen würde. So gab er die Zahl der volksdeutschen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die durch die aufzustellende volksdeutsche Division der Wirtschaft verloren gingen, stark übertrieben mit 26 400 Männern an (von deutscher Seite wurden dagegen nur 15 000 angegeben), für die natürlich ebenso viele fremdvölkische Arbeitskräfte eingesetzt werden mußten.⁴⁸ Statt 24 000–25 000 Mann, wie die reichsdeutschen Stellen für die Aufstellung der Prinz-Eugen-Division verlangten, bot er nur 10 000 Mann an.⁴⁹

d) Die Unterstellung des Ergänzungsamtes der Volksgruppe in Betschkerek unter die Befehlsgewalt des SS-Ogruf. Phleps führte zwischen diesem und Dr. Janko zu Auseinandersetzungen, die Janko fast den „Thron“ gekostet haben.⁵⁰

Die Intervention von Lorenz zugunsten Jankos wurde abgewiesen. Die von General Phleps, dem Kommandeur der Prinz-Eugen-Division, verfügten rigorosen Einberufungen verschärften die Spannung zwischen diesem und dem Volksgruppenführer noch weiter. Bei seiner Vernehmung in Nürnberg bezeichnete Berger die Einberufungsmethoden des SS-Generals als „maßlosen Menschenfang“.⁵¹ „Dr. Janko wehrte sich“, sagte Berger vor dem Gericht aus, „und es gab einen sehr harten Briefwechsel mit Himmler, der sowohl von mir, als auch von dem Führer der VoMi, Werner Lorenz, geführt wurde.“⁵²

e) Das Recht auf die Zurückstellung vom Militärdienst (u. k.-Stellungen) wurde Janko entgegen der Abmachung vom 29. 8. 1942 kurzerhand entzogen, und ab Mitte 1942 erfolgten die Einberufungen nicht mehr durch ihn, sondern durch die Nebenstelle des SS-Ergänzungsamtes Südost in Betschkerek.

Am 18. 8. 1942 richtete Dr. Janko an Lorenz ein Schreiben, worin er anführte:

„Ich muß mich fragen, wer letzten Endes für das, was geschieht, in der Volksgruppe zuständig ist und verantwortlich gemacht werden kann. Wenn verschiedene Reichsstellen in der Volksgruppe direktes Entscheidungsrecht haben wollen, ohne daß ich gehört werde, dann mögen diese Dienststellen auch die politische Verantwortung tragen. Dann ist eine Volksgruppenführung nicht notwendig. Aber so werde ich letzten Endes in der Volksgruppe und auch im Reich verantwortlich gemacht für alles, was im Banat geschieht, ohne Rücksicht darauf, ob ich mit der Sache etwas zu tun habe oder nicht.“⁵³

f) Laut einer telegrafischen Meldung des Gesandten Benzler vom 17. 11. 1942, Nr. 1612, lehnte Dr. Janko den Einsatz reichsdeutscher Redner, die im Zuge einer Propagandawelle der Reichspropagandaleitung im Dezember 1942 in den Banater volksdeutschen Gemeinden auftreten sollten, als unerwünscht ab.⁵⁴

g) Fast einer Sabotage kam es gleich, daß Dr. Janko einen eigenen Arbeitsdienst aufstellte, um zu verhindern, daß der volksdeutsche Nachwuchs zu früh eingezogen werde (s. Jankos o. a. Schreiben).

h) Als Himmler die Verwendung volksdeutscher Männer im Alter von 17 bis 60 Jahren, die noch nicht eingerückt waren, zu Sicherungs- und Alarmmaßnahmen beordert hatte, berichtete Gesandter Benzler nach Berlin:

„Im Banat hat der Führer der Deutschen Volksgruppe mit Rücksicht auf die geringe Zahl der nicht zur Division Prinz-Eugen eingerückten volksdeutschen Männer gegen diese Heranziehung im Sinne der Anordnung des Reichsführers Bedenken geäußert und bisher keine Maßnahmen getroffen.“⁵⁵

i) Die Geschehnisse im SS-Ergänzungsamt/Betschkerek, das der Verfügungsgewalt des Volksgruppenführers entzogen wurde, drängten Dr. Janko zur Resignation. Himmler schrieb darüber an Lorenz am 25. 10. 1942 u. a. folgendes:

„Mit Untätigkeit und diplomatischem Zusehen wird allerdings nichts geschafft. Ich bitte Sie daher, so bald wie möglich einmal nach Serbien zu fahren und sich vom SS-Gruppenführer Phleps die Dinge mündlich erklären zu lassen und dann unseren Janko sich vorzunehmen und ihm einen Gruß von mir zu bestellen und ihm mitzuteilen, daß ich mit seiner Tätigkeit in dieser Richtung gar nicht zufrieden wäre.“⁵⁶

j) Daß die innere Haltung der Volksgruppenführung bzw. Jankos mehr war als Resignation und Groll eines entmachteten Volkstumsführers, ist eine Meldung Dr. Behrends, des Höheren SS- und Polizeiführers in Belgrad, vom 28. 4. 1944 an Himmler besonders kennzeichnend:

„In der Volksgruppe Banat besteht nach wie vor die verkrampfte antireichsdeutsch ausgerichtete Betschkereker Kirchturnshaltung. Ich hoffe, aus der Kenntnis der Dinge, aus meinem alten Arbeitsgebiet, langsam die Verkrampfung durch starke persönliche Einflußnahme lösen zu können.“⁵⁷

Diese „starke persönliche Einflußnahme“ hat die Volksgruppe wiederholt zu spüren bekommen, u. a. verhinderte sie die rechtzeitige Evakuierung der Volksdeutschen aus dem Banat und damit den Tod zehntausender Volksdeutschen in Titos Zwangslagern.

Als eine seiner wichtigsten Aufgaben im Banat bezeichnete Dr. Behrends noch im Sommer 1944 die „Erziehung der Volksgruppe im Banat zum Gesamtdeutschtum“.⁵⁸ Dr. Behrends war früher Stellvertreter des VoMi-Chefs Lorenz und verfolgte schon damals die eigenwillige Haltung Dr. Jankos mit Unwillen.

k) Bei einer Besprechung in der Südosteuropa-Gesellschaft am 30. 4. 1943 mit den volksdeutschen Vertretern aus den Südoststaaten berichtete der Vertreter der VoMi, Lothar Heller, daß in manchen Fällen das Bestreben nach völliger Ausschaltung reichsdeutscher Firmen bzw. Firmenbeteiligung bei den Volksdeutschen bestehe. In der deutschen Volksgruppe im Banat, so führte der Vertreter dieser Volksgruppe, L. Egger, aus, bestehe überhaupt keine Notwendigkeit zum Einsatz von reichsdeutschen Firmen. Eine Beteiligung reichsdeutscher Firmen an den für den Großhandel notwendigen Einrichtungen (Lagerhallen usw.) werde nicht gewünscht. Die bisherigen Fälle der Beteiligung reichsdeutscher Firmen an Unternehmungen im Banat hätten volkswirtschaftlich und volkspolitisch kaum bemerkenswerte Ergebnisse erzielt, dagegen verschiedentlich zu unerfreulichen Auseinandersetzungen geführt.

2) betreffend die deutsche Volksgruppe in Kroatien:

a) Am 16. 9. 1941 wurde zwischen dem kroatischen Feldmarschall Slavko Kvaternik und dem deutschen Gesandten in Agram/Zagreb eine Vereinbarung getroffen, laut welcher 10 v. H. jedes Jahrganges der volksdeutschen Wehrpflichtigen in Kroatien in der deutschen Wehrmacht dienen können.⁵⁹ Aber schon zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung bestand bei der Reichsführung-SS die Absicht, sämtliche Volksdeutschen Kroatiens in die Waffen-SS, durch Werbung von Freiwilligen, einzuliefern.⁶⁰ Dagegen setzte sich die Volksgruppenführung zur Wehr, und der Gesandte Kasche telegraphierte am 4. 9. 1941 nach Berlin:

„Volksgruppenführer äußert schwerste Bedenken gegen erneute Werbung und hat Landsmannschaftsführer entsprechende Vorbereitungen untersagt.“⁶¹

Mit Kasche vertrat auch Volksgruppenführer Altgayer anfangs die Auffassung, daß die deutsche Wehrmacht (Waffen-SS) sich mit jener Zahl von volksdeutschen Rekruten begnügen solle, die auf Grund der o. a. Vereinbarung anfällt, wie dies auch aus der Vortragsnotiz Luthers vom 29. 5. 1942, der sich zu jener Zeit sowohl gegen eine Änderung des Vertragszustandes wie gegen eine weitere Anwerbung von Volksdeutschen für die deutsche Wehrmacht (Waffen-SS) aussprach, hervorgeht.⁶²

Damit nahm Altgayer aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die schon vor dem Vertragsabschluß geplante und im September 1942 auch tatsächlich durchgeführte 1. SS-Werbung Stellung. Seine wehrpflichtigen Volksgruppenangehörigen forderte er vielmehr auf, dem Stellungsbefehl der kroatischen Landwehr ohne Zögern nachzukommen, und drohte, daß „die Volksgruppenführung von den zuständigen Reichsstellen die Auslieferung derjenigen wehrpflichtigen Volksdeutschen verlangen werde, die in den letzten Monaten als Arbeiter auf nicht ganz gesetzliche Art ins Reich durchgegangen sind.“⁶³

b) Bei seinem Besuch in Berlin im Juli 1942 wurde von Altgayer die Aushebung von 10 000 Mann für die Waffen-SS und deren sofortige Durchführung verlangt. Auf Anraten Kasches verzögerte Altgayer auch diese Durchführung.⁶⁴ Kurz nachher aber stellte er sich auf die Forderung des RFSS um und vertrat nunmehr den Standpunkt, daß die Masse der wehrpflichtigen volksdeutschen Männer unter Wahrung eines Mindestmaßes von Wehrüberwachung durch die Volksgruppenführung und der den Volksgruppenführern in der Abmachung zwischen Berger und Lorenz eingeräumten Rechte, in der Waffen-SS zu dienen habe.

c) Dem SS-Hauptamt wurden am 12. 7. 1943 abermals die Bedenken der Volksgruppenführung über Umfang und Rekrutierungen, die vom SS-Gruf. Kammerhofer durchgeführt werden, vorgetragen.⁶⁵

Elicker, der Altgayer vorübergehend vertrat, weigerte sich, die Einberufungsaufträge weiterzuleiten.⁶⁶

d) Es wurde bereits vorher vermerkt, daß die Volksgruppenführung die wiederholte Anweisung der VoMi, die „Nationalsozialistische Deutsche Gefolgschaft in Kroatien“ (NSDGK), die nach ihren Satzungen als einzige und alleinige politische Willensträgerin der Deutschen Volksgruppe „fungieren“ sollte, nicht durchführte.⁶⁷

e) Altgayer wurde beschuldigt, daß er aufgrund „... seiner weltanschaulich-politischen Einstellung, seiner esönlischen Bindungen und seiner schlechten Charaktereigenschaften nicht in der Lage bzw. überhaupt nicht gewillt (ist), eine gesunde Volkstumspolitik im Sinne des Reichs zur Sicherung des Donauraumes zu betreiben.“⁶⁸

Die Befugnisse Altgayers wurden durch den RFSS bzw. das SS-Hauptamt sukzessive durchlöchert und aufgehoben. Er selbst wurde wegen angeblicher Unfähigkeit und Schwäche nur aus Prestige Gründen auf seinem Posten gelassen.⁶⁹ Die Befehle des RFSS bzw. dessen Beauftragten führte er gegenüber seinen Volksgenossen gehorsam und mit Strenge durch.⁷⁰

3) Betreffend die deutsche Volksgruppe in Ungarn:

a) Noch vor dem Abschluß des 1. SS-Vertrages mit der ungarischen Regierung (22. 2. 1942) wurden von durchziehenden deutschen Wehrmachtstruppen Volksdeutsche im jugendlichen Alter angeworben oder zu „Sportkursen“ ins Reich geschickt und dann zum Teil gegen ihren Willen in die Waffen-SS eingereiht.⁷¹ Gegen diese illegalen Werbungen äußerten die Deutsche Gesandtschaft, der Chef des SS-Führungshauptamtes schwerwiegende Bedenken.⁷² Das A.A. und die VoMi erwirkten sogar eine vorübergehende Einstellung dieser Werbungen,⁷³ während sich die Volksgruppenführung von diesen (Werbungen) distanzierte.⁷⁴

b) Der Volksgruppenführer Dr. Basch versuchte zunächst die Forderungen des SS-Hauptamtes nach Stellung von volksdeutschen Freiwilligen für die Waffen-SS mit hinhaltender und raffinierter Taktik zu parieren.⁷⁵ „Bis jetzt hat Dr. Basch immer nur gewollt, er soll nun mal auch etwas für uns tun.“ – schreibt Berger ärgerlich am 12. 11. 1940 dem Reichsführer-SS.⁷⁶

Am 9. 7. 1941 berichtete Berger an Himmler: „In Ungarn haben wir, nachdem Dr. Basch die Musterung jahrelang verhindert hat, endlich eine solche durchführen können und 500 Freiwillige ausgemustert.“⁷⁷ Berger war über die nationale Haltung der Eingezogenen erbost, da ein Großteil von ihnen den Eid auf Hitler verweigerte.⁷⁸

c) Während die ungarische Regierung und der Reichsverweser v. Horthy teils unter dem Druck der Reichsregierung, teils aber aus politischen Überlegungen – die ablehnende Haltung englischer Kreise gegenüber den ungarischen Anbiederungsversuchen⁷⁹, die Beschlüsse der Teheraner Konferenz, weiter die Befürchtung einer engeren deutsch-rumänischen Annäherung auf Kosten Ungarns und eines möglichen Rückzuges der deutschen Truppen aus dem Balkan⁸⁰ – sich immer wieder zu neuen Zugeständnissen an Berlin bereit erklärten und zu weiteren Aushebungen Volksdeutscher für die Waffen-SS ihre Zustimmung gaben, versuchte Dr. Basch dieser Politik der Zugeständnisse auf Rechnung seiner Volksgruppe mit Taktik und List entgegenzuwirken. Ministerpräsident v. Kállay stimmte der Erhöhung des volksdeutschen SS-Kontingentes um 10 000 Mann auf 30 000 Mann zu;⁸¹ v. Horthy gab nach „anfänglichem erheblichem Sträuben“ seine Zustimmung zur Freigabe der Volksdeutschen aus der Honvéd für die Waffen-SS. Damit lieferte er die gesamte volksdeutsche Wehrkraft der Waffen-SS aus;⁸² mit der Erklärung: „In den volksdeutschen Gebieten können Sie mustern, wen sie wollen.“ gab Ministerpräsident Sztójay den Startschuß zur 3. SS-Aktion.⁸³

(Fortsetzung in 2 Wochen)

39) Fall XI Doc. NO-1112, Ankl. Exh. 3277;

40) Fall XI Closing-Brief Berger;

41) BA: Sammlung Schumacher/345; „Wehrdienstpflicht der Volksdeutschen“;

42) BA: Sammlung Schumacher/345;

43) Closing-Brief Berger im Prozeß Fall XI, Doc. NO-1649 Ankl. Exh. 3273 und 1650 Exh. Nr. 339; weiter „Das Urteil im Wilhelmstraße-Prozeß“, dt. Ausgabe, S. 119 ff.;

44) Fall XI, Prot. S. 6830/31;

45) Siehe Vortrags-Notiz der Abteilung Deutschland zu Telegramm Nr. 185 aus Belgrad vom 16. 2. 1942 in Pol. Arch.: Inland II g D VIII 55/42 g, Bd. 323;

46) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 323;

47) BA: NS 19/287;

48) Schreiben des Bevollmächtigten des A. A. beim Befehlshaber in Serbien vom 14. 3. 1942, Pol. Arch.: Inland II g D VIII 95 g, Bd. 323;

49) Telegramm Benzlers im Februar 1942 Nr. 184, Pol. Arch.: Inland II g D VIII 56/42 g, Bd. 323;

50) BA: Sammlung Schumacher/356; Schreiben Bergers vom 16. 6. 1943 an den Persönlichen Stab des RFSS, Dr. Brandt;

51) Fall XI Closing-Brief Berger;

52) Fall XI Prot. S. 6832;

53) BA: Ost-Dok. 16 Ju V/17, Jankos Bericht;

54) Pol. Arch.: Inland II g, D VIII/553;

55) Pol. Arch.: Inland II g, Schreiben Benzlers vom 19. 9. 1942;

56) Pol. Arch.: Inland II g;

57) BA: NS 19/287;

58) BA: NS 19/287, Behrends am 3. 8. 1944 an RFSS;

59) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 309, Waffen-SS Kroatien;

60) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 309, Vortragsnotiz Luthers vom 27. 8. 1942;

61) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 305;

62) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 309;

63) Verordnungsblatt der Volksgruppenführung, 2. Jg., Folge 2 vom 28. 2. 1942;

64) Kasche am 27. 7. 1942; Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 309;

65) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 307;

66) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 307, Tel. Kasches Nr. 2584 vom 25. 6. 1943;

67) s. o. Seite 8;

68) BA: NS 19/60; Schreiben Bergers an Lorenz vom 12. 11. 1942;

69) Vortragsnotiz vom 27. 8. 1942 in Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 309;

70) Altgayer am 2. 2. 1943 an die VoMi in Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 307;

71) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 325/1;

72) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 325 vom 18. 11. 1941, weiter BA: NS 19/288;

73) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 325;

74) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 325 v. 18. 11. 1941;

75) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 325;

76) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 327;

77) BA: NS 19/399;

78) Pol. Arch.: Inland II g, Bd. 305;

Kriegsteilnahme der deutschen Volksgruppen in der Deutschen Wehrmacht (Waffen-SS) und ihre Hintergründe

Von Johann Wüsch (Kehl am Rhein)

(3. Fortsetzung und Schluß)

Dr. Basch stellte es dagegen einer ernstlichen Überlegung der Reichsstellen anheim, ob neuerliche Werbeaktionen in Ungarn überhaupt durchgeführt werden sollen und stellte Forderungen, von denen er annahm, daß die ungarische Regierung sie nicht akzeptieren würde; sowohl die Deutsche Gesandtschaft als auch Staatssekretär v. Weizsäcker im A. A. machten sich seine Argumente zu eigen und sprachen sich gegen die 2. SS-Werbeaktion aus.⁸⁴ Erst Mitte 1943 sprach er sich nach „langen Überlegungen“ für eine Zwangsmusterung der Volksdeutschen aus.⁸⁵

In der letzten Phase des Zusammenbruchs drohte Dr. Basch, daß er künftighin eigene Wege gehen werde. „Was er darunter meint, weiß ich nicht“ – schreibt Attaché Meckel bei der Deutschen Gesandtschaft in seinem Situationsbericht vom 23. 10. 1944. „Ob er mit Szalasi, mit welchem er vor einigen Tagen eine innige Umarmung gefeiert hat, etwas unternehmen will, oder ob er im Hinblick auf die allgemeine Situation nicht mehr an unseren Sieg glaubt und à la Roth die Volksgruppe halten will, ist mir noch unklar. Jedenfalls empfiehlt es sich, ein besonders scharfes Augenmerk dieser Entwicklung zuzuwenden.“⁸⁶

Über die Person und innere Haltung Dr. Baschs schreibt der ehemalige Sektionschef und Leiter des Amtes für das Minderheitswesen im ungarischen Ministerpräsidium, Dr. Paul Balla: „Nur diejenigen, die Jahre hindurch, von Amtes wegen in ständiger Berührung mit Franz Basch standen und denen es gelang, auch in die geheimsten seelischen Tiefen dieses ein so trauriges Ende gefundenen Mannes Einsicht zu gewinnen, nur die wußten und wissen, welch schweren Kampf er so den ungedulden und mißtrauischen großdeutschen Kreise wie den radikalen Mitgliedern seiner eigenen Organisation gegenüber führen mußte, wie er sich an der geschlossenen – und aus verständlichen Gründen nicht zu zerstreuen – Abneigung der magyarischen öffentlichen Meinung selbst aufrieb.“⁸⁷

4) betreffend alle Siedlungsgebiete insgesamt:

Die wichtigsten Grundsätze der nationalsozialistischen Ideologie wie die Gottgläubigkeit und die anti-christliche Doktrin, die Rassenlehre, der Mythos von Grund und Boden, das Anerkennung usw., prallten an der christlich-bäuerlichen Grundhaltung und den Traditionen der deutschen Bevölkerung, die zu 80 v. H. der ländlich-bäuerlichen Dorfschicht angehörte, ab. Ihre christliche Haltung blieb intakt. Es gab keine Kirchenaustritte in nennenswerter Zahl, keine völkisch-rituelle Namensgebung (anstelle der Taufe) und keine völkischen Trauungen. Der letzte Pfarrer einer großdeutschen Gemeinde stellte fest, daß nur insgesamt 60 Personen von über 5000 Einwohnern der Jahrespflicht der Beichte und Kommunion nicht nachkamen.⁸⁸ Ein anderer kath. Geistlicher schreibt, daß laut Schematismus vom Jahre 1942 jeder Einwohner seiner Gemeinde fast dreimal im Jahr zu den Sakramenten ging. Von 1577 Ehen waren nur drei bloß standesamtlich geschlossen.⁸⁹ Die SS-Urlauber gingen vor ihrer Rückkehr zu ihren Truppen meistens korporativ zur Beichte und hl. Kommunion.

Die Volksgruppenführungen unternahmen nichts, um die volksdeutsche Bevölkerung im gegenteiligen Sinne zu beeinflussen. Die Volksgruppenführer im Serbischen Banat und in Kroatien gewährten der deutschen evangelischen Landeskirche Verfassungen mit sehr weitgehender Selbstverwaltung. Altgayer/Kroatien lehnte die Forderung der VoMi nach einer engen organisatorischen und personellen Bindung der Evangelischen Kirche an die deutsche Volksgruppe (unmittelbare Einflußnahme des Volksgruppenführers bei der Besetzung des Bischofsamtes, der Ernennung der Pfarrer und der weltlichen Kirchenvertreter u. a. m.) ab.⁹⁰

Der deutsche Gesandte in Budapest berichtete am 2. 3. 1940, Dr. Basch habe die Ausfolgung der 15 000 katholischen Liederbücher, die der reichsdeutsche Kaplan in Budapest ursprünglich Domherr Pinter zur Verteilung unter den Volksdeutschen übergeben wollte, gefordert; er selbst wolle diese Kirchenbücher durch seine Vertrauensleute verteilen lassen.⁹¹

Die Volksgruppenführer ließen sich kirchlich trauen: Dr. Janko 1939, Dr. Basch 1944.

Schlußwort

Dem „Nationalsozialismus“ der deutschen Volksgruppen in Ungarn, Kroatien und im Serbischen Banat fehlten zu ihrem subjektiven Bekenntnis jene objektiven Merkmale, die das Wesen der nationalsozialistischen Ideologie und Praxis ausmachten. Daher kann man auch nicht mit Recht behaupten, daß ihre Organisationen und Gliederungen „im nationalsozialistischen Geiste“ aufgebaut waren. Vielmehr könnte man von diesen sagen, daß sie

äußerlich nach nationalsozialistischem Muster aufgezogen wurden, nach innen mit eigenem ideologischen Gehalt, der sich wesentlich von der nationalsozialistischen Ideologie und den politischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus unterschied. Die nach dem Balkanfeldzug geschaffene staatliche Neuordnung im Südosten z. B., die das dort siedelnde Deutschtum in weitere vier Teile aufspaltete, widersprach ebenso den politischen Vorstellungen der autochthonen deutschen Bevölkerung wie ihre von Hitler und Himmler wiederholt angekündigte „Heimholung ins Reich“.

Geschichtlich gesehen befanden sich diese volksdeutschen Gruppen während der ganzen Zeit von etwa 1933 bis zu ihrer Katastrophe 1944/45 in jenem Stadium der Entwicklung, in dem der Großteil des deutschen Kernvolkes im Dritten Reich noch an hohe ethische Werte des Nationalsozialismus glaubte wie sie selbst von kirchlichen Würdenträgern dort und im Auslandsdeutschtum gepredigt wurden.

Zwischen den öffentlichen Äußerungen und Handlungen der Volksgruppenführungen einerseits und ihrer inneren Haltung andererseits bestand ohne Zweifel die Kluft des Zwiespaltes. Sie mußten jene Entscheidungen und Maßnahmen, gegen die sie selbst in internen Besprechungen mit reichsdeutschen Dienststellen Einspruch erhoben, beim Volk oft mit Härte und Strenge befehlsmäßig durchführen. Von ihren eigenen Regierungen konnten sie wenig Unterstützung gegen reichsdeutsche Forderungen erwarten.

Wenig Verständnis für das Gewaltverhältnis, in dem sich die Volksgruppenführer zu den Reichsstellen befanden, verriet der Vorwurf, daß sie sich als verantwortliche Instanzen vorschoben ließen. In Wirklichkeit befanden sie sich in schwerster Pflichtenkonkollision und ließen sich als Durchführungsorgane zu Taten mißbrauchen, unter Umständen, die ihrem Einfluß entzogen waren. Durch ihren freiwilligen Rücktritt hätten sie vermutlich ihre Volksgruppen ganz der Willkür des SS-Hauptamtes, der VoMi u. a. „zuständigen“ Reichsstellen, deren es viele gab, oder deren willfährigeren Exponenten aus volksdeutschen Kreisen ausgeliefert, abgesehen davon, daß eine solche „demokratische“ Handlungsweise wie ein freiwilliger Rücktritt, als den Grundsätzen des Nationalsozialismus widersprechend nicht akzeptiert worden wäre. Das haben auch viele reichsdeutsche Widerstandskämpfer getan, die in den höchsten Ämtern und Dienststellen (Auswärtiges Amt, Diplomatische Missionen, Generalität, Führerstab usw. usw.) bis zum letzten Augenblick ihre Posten nicht verließen. Warum wohl?

Wo aber der Einspruch zu keinem Ziel führt, kann von einer Zustimmung nicht gut die Rede sein, selbst wenn, wie der Richter des Militärgerichtshofes Leon Powers im Falle XI in seiner abweichenden Stellungnahme zum Urteil ausführte, eine Person im Amte verbleibt, nachdem sie davon Kenntnis erhielt, daß ein Verbrechen begangen wurde.

Und was die große Masse der Volksdeutschen anbelangt, so wurde diese in einem von allen möglichen Dienststellen des Reiches, von den Regierungen ihrer Heimatstaaten und von ihren Volksgruppenführungen gesponnenen Netzwerk unzähliger Gesetze, Verordnungen, Aufrufe, Befehle, Verträge, Staatsakte und anderer Rechtsnormen fragwürdigen Charakters eingefangen. Dem kleinen Mann kann wohl keine Prüfungspflicht derartiger Gesetze auf ihre Rechtmäßigkeit zugemutet werden, und so handelte und wandelte er in einem Rechtsschein, wobei seine eigenen Gefühle und Überlegungen völlig irrelevant waren.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Volksgruppenführer Dr. Basch/Ungarn und B. Altgayer/Kroatien nach dem Zusammenbruch von kommunistischen Gerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, während es Dr. Janko/Serb. Banat gelang, aus dem Internierungslager in Österreich auszubrechen und für gewisse Zeit unterzutauchen.

Quellenhinweise und Literatur

(die in dieser Denkschrift verwendet wurden)
I. Aktenquellen

- Aus den Beständen des Bundesarchivs (BA)**
R 2/ 15704, 15706–15711, 15716
R 43 I/129
Sammlung Schumacher/293, 344, 345, 355, 356
NS 19/60, 186, 287, 288, 399, 416
ZSg 101/34 Inf.-Ber. Nr. 48, 57
Ost-Dok. 2/402
Ost-Dok. 16 Ju VI/17
Ost-Dok. 16 Ju VI A 3/161, 174
Ost-Dok. 16 Ju VI A 4/227
Ost-Dok. 16 Ju VI B 1/239
- Aus den Beständen des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes (Pol. Arch.)**
Gruppe Inland II g. 249, 256, 257, 268, 272, 275, 276, 305, 307, 309, 323, 325, 327, 328
Büro des Staatssekretärs, Ungarn Bd. 2
- Kriegsverbrecher-Prozesse**
Fall XI Exh. Nr. 149, Doc. 189
Fall XI Ankl. Exh. 3277, Doc. Nr. NO-1112
Fall XI Exh. 339 Doc. Nr. NO-1649 und 1650
Fall XI Prot. S. 6830/31, 6832
Fall XI Closing-Brief Berger
Doc. 1919 – PS, Ankl. Exh. 2368
- Aus den Amtsblättern der Regierungen**
a) **Unabhängiger Staat Kroatien**
Nr. 56 vom 21. 6. 1941 (Gesetzesverfügung)
Nr. 166 v. 30. 10. 1941 (Gesetzesdekret)
b) **Serbien und Banat**
vom 19. 7. 1941
Nr. 66 v. 6. 8. 1943
- Aus den Verordnungsblättern der Volksgruppenführungen**
Im Unabhängigen Staat Kroatien
Nr. 1 vom 14. 5. 1941, 1. Jg.

Nr. 6 vom 20. 10. 1941, 1. Jg.
Nr. 8 vom 31. 12. 1941, 1. Jg.
Nr. 2 vom 28. 2. 1942, 2. Jg.

II. Literatur

„Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß“, deutsche Ausgabe
„Horthy Miklos titkos iratai“ – „Die Geheimschriften von Nikolaus Horthy“, 1963

Balla, Paul: „A delvideki nemetseg bomlasa“ – Der Zerfall des Deutschtums in den Südgebiet, ersch. in „Uj magyar ut“, München, Jg. 1. 1950
Flach, Paul: „Dr. Franz Anton Basch“, München 1956

Sattler, Wilhelm: „Die Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staat Kroatien“, 1943

Böhm, Josef: „Von Jakob Bleyer bis zur Gegenwart“, München 1955
Stelzer, Stefan: „Ungarns Verwaltungsentwicklung seit dem Abschluß des Wiener deutsch-ungarischen Volksgruppenabkommens“ in: „Nationalsozialistische Monatshefte“, April 1941

Nachwort

Mit den obigen dokumentarisch belegten Ausführungen habe ich versucht, den Widerstand der deutschen Volksgruppen gegen ihre Zwangsmobilisierung in die Waffen-SS zu veranschaulichen. Aber auch schon vor dem Kriege wollten Berliner Stellen die volksdeutschen Massen durch massive ideologisch-weltanschauliche Beeinflussung gewinnen, und die nationalsozialistischen Machthaber versuchten, die durch die alte konservative volksdeutsche Führung verursachten finanziellen Schwierigkeiten in den volksdeutschen Zentralstellen (Kulturbund und Genossenschaftszentralen) durch Beihilfen, Kreditgewährung zu beheben und – auszunützen. Das mußte notwendigerweise zur Folge haben, daß die Volksgruppen allmählich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem NS-beherrschten Deutschland gerieten. Es sei in diesem Zusammenhang an die wiederholten Bitten der alten Volksgruppenführungen um dringende Sanierungshilfen erinnert (s. BA: RfM OSSA, Jugoslawien F 6625, vgl. mein Buch: „Beitrag zur Geschichte der Deutschen in Jugoslawien“, S. 144). Gegen diese Bitten, durch die das später in ein Gewaltverhältnis ausgeartete Abhängigkeitsverhältnis der Volksgruppen schliderte, wandten sich die jungen volksdeutschen Führer mit der Neuordnung der Mitgliedsbeiträge und begründeten dies damit, daß „sie sich nicht vom Reich erhalten lassen wollen“ (Sepp Janko: „Reden und Aufsätze“, S. 51), was früher, während der Herrschaft der alten Führung, der Fall war. Eigentlich wollten sie damit ihre Volksgruppen von der gefährvollen reichsdeutschen Bemutterung befreien bzw. fernhalten.

In der Okkupation zeigten die deutschen Besatzungsbehörden kaum Verständnis für das Bestreben der Volksdeutschen um die Festigung ihrer Position; ihre Erwartungen auf Nutzung einmaliger Möglichkeiten zur Stärkung ihrer elitären Position und auf eine künftige gerechtere politische Neugestaltung ihres Siedlungsraumes in Europa, die sie sich in friedlicher Weise vorstellten, zerschlugen sich an der strikten Ablehnung des deutschen Kernvolkes (Besatzungsbehörden), das „keine Sonderziele seiner Volksteile im Auslande“ anerkannte, von diesen vielmehr eine bedingungslose Unterordnung den Interessen (Außenpolitik) des Volksganzen (Kernvolkes) forderte. Aber diese Integration der Volksgruppe, ihre „Erziehung zum Gesamtdeutschtum“ sei nach Behrends, der vom VoMi-Stabsführer inzwischen zum Bauführer des Militärbefehlshabers des Banats avancierten Mannes, selbst gegen Ende der Okkupation noch nicht erreicht gewesen.

Diese Ziele und inhaltende Taktik der Volksdeutschen waren dem serbischen Volke nicht sichtbar; deshalb drängte es die ganze Volksgruppe in defensive Stellung, wie es die serbischen Kommunisten Krnić und Genossen sehr überzeugend schilderten.

Eine grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Volksdeutschen und den Ustaschen, welche die Kommunisten bewußt hochschrauben, bestand nicht. Das Verhältnis zwischen beiden Gruppen verschlechterte sich in den letzten Kriegsjahren, nicht etwa wegen der Verteilung der Beute, wie es die Kommunisten erklären, sondern vielmehr, weil die gespannten Beziehungen zwischen den Ustaschen und der deutschen Wehrmacht (Waffen-SS), die auf die Beseitigung des Pavelić-Regimes drängten und sich immer mehr Rechte auf dem wehrpolitischen Gebiet in Kroatien herausnahmen (Erklärung Kroatiens mit Wirkung vom 21. 6. 1943 zum Bandenkampfgebiet durch den Reichsführer-SS, Errichtung von muselmanischen SS-Divisionen, Gründung der deutsch-kroatischen Polizei, militärische Kollaboration der SS mit nationalen Freischärlern Tschetniks und aus vielen anderen Gründen), die die Kroaten als Einbruch in ihre Souveränität betrachteten und die auf das Verhältnis zwischen der volksdeutschen Bevölkerung und den Ustaschen nachhaltend zurückwirkten.

In der „Proklamation“, die am 31. März 1941 auf der Zusammenkunft eines großen Teiles der Abgeordneten und Vertreter der Regierung der Banschaft Kroatien, der Vertreter kultureller und wirtschaftlicher Institutionen, der Vertreter aller Schichten des Volkes aus allen geschichtlichen kroatischen Gebieten ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, abgehalten wurde; wurden die staatliche Loslösung Kroatiens von Jugoslawien und die Schaffung eines eigenen, unabhängigen kroatischen Staates proklamiert – ohne Beisein eines legitimen Vertreters der deutschen Volksgruppe (Doc. Nr. NG 3126, vom 5. 4. 1941) und ohne Mitwirkung der deutschen Volksgruppenführung.

In den letzten kroatischen Gemeindevahlen distanzierte sich die volksdeutsche Führung klar von den kroatischen Umstürzern, den Ustaschen. Krnić zitiert eine Aussage Altgayers, daß diesem die Deutsche Gesandtschaft nach dem Balkanfeldzug Vorwürfe machte, daß er die nationalistischen Bestrebungen der Kroaten während der Umstürztage nicht oder nur mangelhaft unterstützte. Ich darf auch an eine Aussage eines kroatischen Führers erinnern, der den deutschen Parlamentariern schon im März 1937 vorwarf, ihre Politik habe nichts mit einer Nationalitätenpolitik zu

(Fortsetzung auf Seite 6)

79) Siehe „Horthys Geheimschriften“, Dok. Nr. 75 v. 7. 5. 1943 in: Horthy, Miklos, Titkos iratai, 1963;

80) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 325, Telegramm der Deutschen Gesandtschaft, weiter „Horthys Geheimschriften“ Dok. 75 vom 7. 5. 1943;

81) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 25/1, Telegramm Luthers im Juni 1942 an den deutschen Gesandten in Budapest;

82) BA: NS 19/288, Telegramm des SS-Ogruf. v. 21. 4. 1943 an Himmler; Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 327;

83) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 328 vom 17. 4. 1944.

84) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 325, Vortragsnotiz v. 27. 6. 1942; weiter BA: NS 19/288 vom 10. 4. 1943;

85) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 327;

86) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 275, Situationsbericht von Meckel am 23. 10. 1944;

87) Balla Pál: A delvidéki nemetseg bomlasa. In „Uj magyar ut“, München, Jg. 1, 1950, zit. nach Paul Flach: „Dr. Franz Anton Basch“, München 1956.

88) Zollitsch, Anton, Filipowa, 1957;

89) BA: Ost-Dok. 2/402 fol. 19–46;

90) Pol. Arch.: Inland II g. Bd. 256, Schreiben der VoMi am 29. 5. 1942 an das A. A.;

91) Pol. Arch.: Büro des Staatssekretärs, Ungarn, Bd. 2.